

Satzung der Stadt Tönning über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 für das Gebiet zwischen Ziegelhof, B 202, Bahnstrecke, Baugebiet an der Otto-Wiesner-Straße, Norderbootfahrt und Gardinger Chaussee

PRÄAMBEL

Satzung der Stadt Tönning über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 für das Gebiet zwischen Ziegelhof, B 202, Bahnstrecke, Baugebiet an der Otto-Wiesner-Straße, Norderbootfahrt und Gardinger Chaussee
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.07.2017 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 für das Gebiet zwischen Ziegelhof, B 202, Bahnstrecke, Baugebiet an der Otto-Wiesner-Straße, Norderbootfahrt und Gardinger Chaussee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1.000



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Nur Hausgruppen oder Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- GFZ Geschossflächenzahl § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- GH Höhe baulicher Anlagen Gebäudehöhe als Höchstmaß § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- Straßenverkehrfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Fußgängerbereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Anliegerverkehrsbereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Fußgängerbereich und Bereich für Rettungs- sowie Mülleitfahrzeuge § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Parkanlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, § 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
- Gehwege / Mit Gehrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Allgemeinheit (G)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- Bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Grundstücknummer
- Standorte für vorgesehene Baumpflanzung / Strauchpflanzung

III. Nachrichtliche Übernahme

- 20m Freihaltefläche zur L241 und B202
- Waldabstand 20 m bzw. 30 m

TEIL B: TEXT

I. Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**
- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig und gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. **Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO um bis zu 50 Prozent überschritten werden.
- 2.2 Zulässig ist eine Sockelhöhe (Oberkante Rohfußboden) von mindestens 30 cm und höchstens 50 cm über der in der Erschließungsplanung festgelegten Straßenhöhe. Sichtbar abgesetzte Sockel dürfen bis zu einer Höhe von maximal 30 cm sichtbar sein.
- 2.3 Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf die tatsächliche Sockelhöhe.
3. **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
- 3.1 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die an das Hauptgebäude angebaut sind, dürfen eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten.
- 3.2 Die maximale Höhe von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO beträgt 4,0 m gemessen über der Sockelhöhe des Hauptgebäudes.
- 3.3 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Zufahrten, Einfriedungen und Fahnenmasten nach § 14 BauNVO.
- 3.4 Wenn Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO an das Hauptgebäude angebaut sind, sind diese durch Rücksprünge von mindestens 1,00 m vom Hauptgebäude abzusetzen.
- 3.5 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nach § 12 BauNVO haben sich in Gestaltung, Material und Farbgebung dem Hauptgebäude anzupassen. Sie sind auch mit Flachdach zulässig. Metallische Oberflächen sind nicht zulässig.
- 3.6 Überdachte Stellplätze (Carports) nach § 12 BauNVO sind auch in Holzbauweise zulässig.
- 3.7 Garten- und Spielhäuser als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur hinter der vorderen Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig. Sie sind nur in Holzbauweise mit einer maximalen Grundfläche von 15 m² und einer maximalen Höhe von 2,50 m gemessen über der Sockelhöhe des Hauptgebäudes zulässig.
4. **Außenstände**
- 4.1 Als Materialien für die Außenwände sind zulässig: Verputztaubmauerwerk, verputztes Mauerwerk, Lehm, Fachwerk, Holz, Schiefer sowie Materialien in Holz- oder Schieferoptik. Metallisch glänzende Oberflächen bei Fenstern und Außenläufen sind unzulässig.
- 4.2 Doppel- und Reihenhäuser müssen eine einheitliche Außenwandgestaltung bezüglich Material und Farbe aufweisen.
5. **Traufhöhen**
- 5.1 Die maximale Traufhöhe beträgt bei eingeschossigen baulichen Anlagen höchstens 3,50 m über Sockelhöhe, bei zweigeschossigen baulichen Anlagen maximal 6,00 m über Sockelhöhe.
- 5.2 Bei eingeschossigen baulichen Anlagen darf die jeweilige Traufhöhe für Giebel auf maximal 1/3 der Traufhöhe unterbrochen werden.
- 5.3 Bei Putzflächen bezieht sich die maximale Traufhöhe auf die niedrigere Traufe.
- 5.4 Die Bestimmungen zu den Traufhöhen gelten nicht für die Traufen von Krüppelwäldern.
6. **Dächer**
- 6.1 Es sind nur Sattel-, Warm- oder Krüppelwäldächer zulässig. Auf Grundflächen mit einer zulässigen Anzahl von zwei Vollgeschossen sind unabhängig von der tatsächlichen Geschosshöhe des Gebäudes auch Putz- und Zeldächer zulässig.
- 6.2 Bei eingeschossigen baulichen Anlagen beträgt die zulässige Dachneigung bei Sattel-, Warm- und Krüppelwäldern 20° bis 35° bei Putz- und Zeldächern 12° bis 30°.
- 6.3 Bei eingeschossigen baulichen Anlagen beträgt die zulässige Dachneigung bei Sattel-, Warm- und Krüppelwäldern 20° bis 50°, bei Putz- und Zeldächern 12° bis 20°.
- 6.4 Es sind nur einfarbige Dachflächen in den Farben rot-, rot-braun-, braun-, schwarz sowie anthrazit oder schiefer zulässig.
- 6.3.2 Auf den Grundflächen VIII 01 - VIII 14 sind - bei Einhaltung der Abstände gemäß § 33 LBO - auch Redächer zulässig.
- 6.3.3 Photovoltaikanlagen sind parallel zur Dachhaut und nur in der Farbe der Dachdeckung zulässig.
- 6.4 Doppel- und Reihenhäuser müssen eine einheitliche Dachdeckung bezüglich Material und Farbe aufweisen.
- 6.5 Die Breite der einzelnen Dachbänke darf max. 3,5 m betragen, gemessen an der Vorderkante in der größten Breite. Insgesamt darf die Breite der Dachaufbauten max. 1/3 der Dachlänge (Traufe) betragen.
7. **Müllbehälter**
- 7.1 Die Stellplätze für Müllbehälter sind seitlich oder hinter den Gebäuden anzuordnen und in das Hauptgebäude oder Garagen anzugliedern.
8. **Antennenanlagen**
- 8.1 Antennenanlagen und Satellitenantennen sind auf den Straße zugewandten Grundstücken- oder Hausseiten nicht zulässig. Die Anlagen müssen so angebracht werden, dass sie von den Erschließungsstraßen nicht sichtbar sind.
9. **Wintergärten**
- 9.1 Es ist nur Holz-, Kunststoff- oder Metallbauweise mit Glastaufung zulässig. Metallische Oberflächen müssen abgedeckt sein. Die Größe wird auf maximal 30 m² Grundfläche festgesetzt. Sie sind nur an das Hauptgebäude angebaut zulässig und müssen von diesem zugänglich sein. Sie sind nur hinter der vorderen Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig.

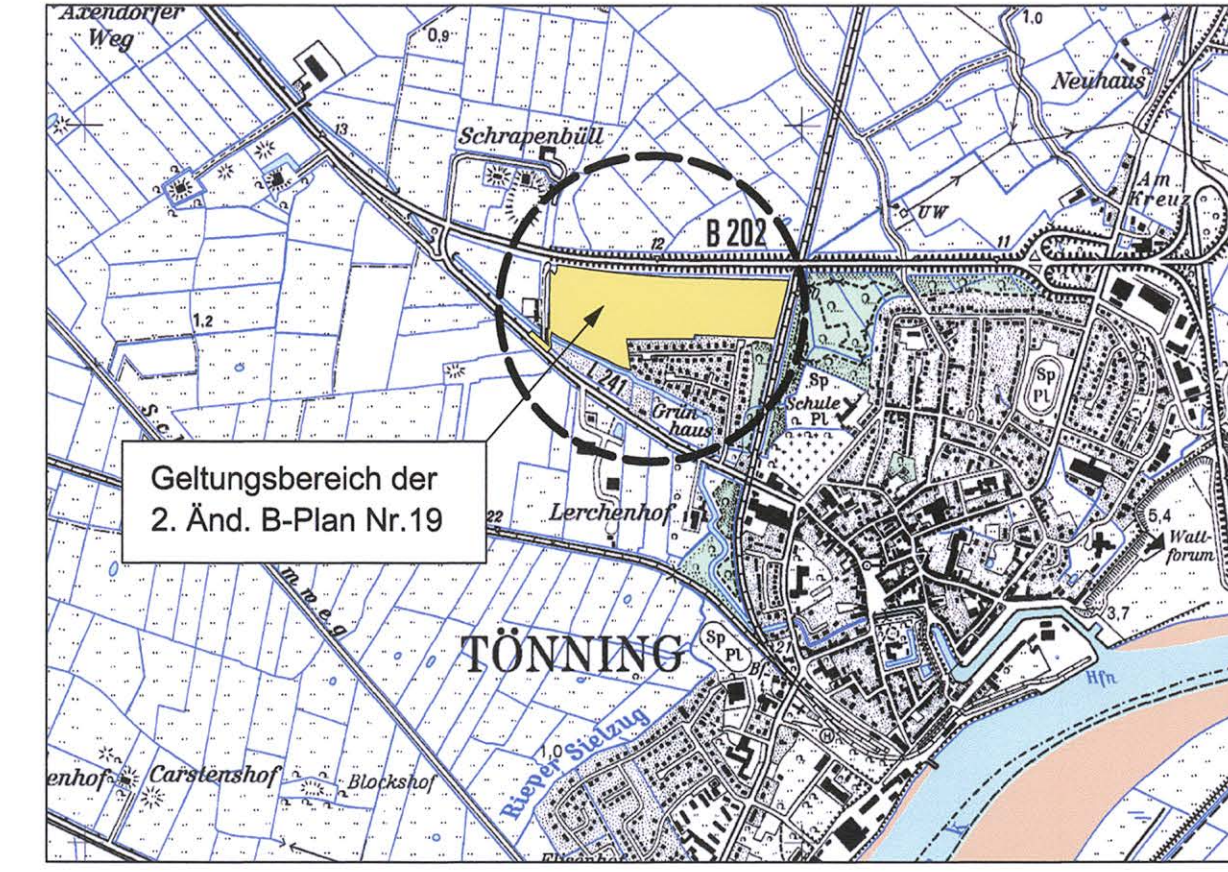
10. **Grundstückszufahrten**
- 10.1 Im allgemeinen Wohngebiet ist bei Baugrundstück eine Zufahrt mit einer Breite bis 3,50 m, gemessen an der Grundstücksgrenze, zulässig. Ausnahmeweise kann bei mehr als einer Wohninheit auf einem Baugrundstück maximal eine weitere Zufahrt zugelassen werden.
- 10.2 Für private Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wegelassen sind wasserdurchlässige Materialien wie Rasensteine, wasserundurchlässige Decke oder Pflaster mit 1 cm breiter Fuge zu verwenden. Ein Betonunterbau sowie bituminöse gebundene Decken sind nicht zulässig.
11. **Grünflächen**
- 11.1 Innerhalb der gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind vorhandene Kleingewässer zu erhalten.
- 11.2 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist entlang der Gräben ein Rückstreufließen von flächiger Bepflanzung frei zu halten.
12. **Gründesseinfriedungen**
- 12.1 Grundesseinfriedungen entlang öffentlicher Wege und Straßen sind nur bis 80 cm Höhe zulässig. Sie sind zulässig als stendortgerechte, heimische Hecke, begrünter Steinwall oder begrünter Mauer.
- 12.2 Grundesseinfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen sind nur bis 150 cm Höhe zulässig. Sie sind zulässig als stendortgerechte, heimische Hecke oder Holzzaun.
- 12.3 Entlang des Schienenverlaufes sind als Sicherungselement Einfriedungen in einer Höhe von 1,50 m auf Kosten der Grundstückseigentümer vorzunehmen.
13. **Flächen für Versorgungsanlagen**
- 13.1 Auf den öffentlichen Grünflächen ist die Errichtung von Versorgungsanlagen bis 15 qm Einzelgröße zulässig.
14. **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
- 14.1 Auf den Grundflächen II 07 - II 16, III 01 - III 09, IV 01 - IV 07 sind an den Straßen des überörtlichen Verkehrs zugewandten Gebäudeseiten, die Anforderungen an die Luftschallschirmung von Außenbauten nach der DIN 4109, Tabelle 8 für die Lärmpegelbereiche I und II einzuhalten. Das Schallschirm-Maß R_{w,ext} des Außenbauteils an Außenbauteilen muss gemäß DIN 4109 mindestens 30 dB(A) betragen. An den betroffenen Gebäudeseiten sind Fenster von Schallräumen zu vermeiden oder mindestens ein Fenster an der nicht zugewandten Gebäudeseite vorzusehen. Wo dies aus Gründen der Grundsanierung unvermeidbar ist, sind die Fenster mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen auszustatten oder müssen die Räume mittels einer raumtechnischen Anlage belüftet werden können. Dasselbe gilt für alle anderen Öffnungen in der Außenwand. An den betroffenen Gebäudeseiten ist auch im Bereich der Dachflächen bzw. bei Dachausbauten das Schallschirmmaß gemäß DIN 4109 einzuhalten (die DIN-Norm 4109 wird in der Stadtverwaltung zur Einsicht vorgehalten).
- 14.2 Auf den Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen nicht zulässig.
15. **Grünordnerische Festsetzungen**
- 15.1 **Relief, Boden, Landschaftsbild**
- 15.1.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind das Relief, besonders auch die Gräben, und der Boden so weit wie möglich zu erhalten (§ 9 (1) 20 a) BauGB).
- 15.1.2 Auf privaten Grundstücken ist das natürliche Geländere Relief so weit wie möglich zu erhalten.
- 15.1.3 Mit Aufschüttungen und Modellierungen ist auf den Baugrundstücken ein Abstand von mindestens 3 m zu vorhandenen Gräben einzuhalten, um die Gräben einschließlich ihrer Ufer- und Böschungsaufformung zu erhalten. Verbauungen in den Uferbereichen der Gräben, etwa in Form von Stützmauern Leitanlagen o.ä., sind nicht zulässig (§ 9 (1) 20 a) BauGB).
- 15.2 **Gestaltung des Straßenraumes und anderer befestigter Flächen**
- 15.2.1 Für die Fußwege und den Weg für Rettungs- und Mülleitfahrzeuge innerhalb der Grünflächen sind nur wasserdurchlässige, teilverfestigte Bauweisen zulässig (§ 9 (1) 20 a) BauGB).
- 15.3 **Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege**
- 15.3.1 Die vorhandenen Kleingewässer und Gräben sind zu erhalten und nach den Zielen des Naturschutzes zu entwickeln. Gräben sind extensiv als Grünland zu nutzen bzw. maximal 2 x im Jahr zu mähen (§ 9 (1) 20 a) BauGB).
- 15.3.2 Gräben sind abschnittsweise in verschiedenen Jahren zu räumen, so dass sich unterschiedliche Sukzessionsstadien der Grabenvegetation im Gebiet einstellen. Die Abschnitte sind höchstens 300 m lang (§ 9 (1) 20 a) BauGB).
- 15.3.3 Die als Flächen mit Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Flächen sind extensiv als Grünland zu nutzen bzw. maximal 2 x im Jahr zu mähen (§ 9 (1) 20 a) BauGB).
- 15.4 **Anpflanzungen / Pflanzmaßnahmen**
- 15.4.1 Auf Flächen mit Bindungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen nur standortgerechte Gehölze verwendet werden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (§ 9 (1) 25 a und b) BauGB).
- 15.4.2 Innerhalb des Straßenraumes sind die festgesetzten Bäume zu pflanzen. Wird aus Gründen der Erschließung von diesen Standorten abgesehen, ist mindestens pro angefangenen 40 m Straßenlänge ein Einzelbaum zu pflanzen bzw. können in diesem Fall vereinzelt Bäume in den Grünflächen gepflanzt werden. Es sind Laubbäume erster oder zweiter Ordnung zu verwenden, mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm. Die Bäume werden auf der Südseite bzw. an der Westseite der Straße festgesetzt, um eine Beschattung der angrenzenden Grundstücke zu vermeiden. Alle neu zu pflanzenden Bäume im Straßenraum sind gemäß DIN 18916 mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 8 qm und einem Mindeststammumfang von 16 cm großen und mindestens 80 cm tiefen durchwurzelbaren Raum zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern (§ 9 (1) 25 a und b) BauGB).

- 15.4.3 Abgesehen von den mit besonderen Pflanzgeboten belegten privaten Grundstücksflächen oder -bereichen dient die angelegte Gehölzreihe als Erntehilfsfläche für den Bauern, die Bepflanzung sollte sich an der heimischen Gehölzreihe orientieren (§ 9 (1) 20) BauGB.
- 15.4.4 Alle Grundstücke, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und Wegen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten (§ 9 (1) 25 a und b) BauGB).
- 15.4.5 Pro zwei Grundstückszufahrten ist auf den privaten Grundstücksflächen ein standortgerechter Laubbäum als Hochstamm zu pflanzen und mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen bzw. in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen. Die Bestände sind durch Pflegemaßnahmen mindestens in den ersten drei Jahren zu sichern, (§ 9 (1) 25 a und b) BauGB).
- 15.4.6 Für Hecken zu Straßen und öffentlichen Flächen dürfen nur standortgerechte Gehölze verwendet werden (§ 9 (1) 25 a und b) BauGB).
- 15.4.7 Nadelgehölze sind zur Anlage von Hecken und zur Randbepflanzung von Grundstücken unzulässig (§ 9 (1) 25 a und b) BauGB).
- 15.4.8 Überdachte Stellplätze (Carports) und Fertighäuser sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen oder mit einer Dachbegrünung zu versehen (§ 9 (1) 25 a) BauGB). Die Stellplätze für Müllbehälter sind an das Hauptgebäude oder die Garage anzugliedern und zu verkleiden oder mit Sträuchern oder Kletterpflanzen einzugrünen.
- 15.4.9 Auf den Flächen zur Erhaltung bzw. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebote) können außerhalb der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern Gehölzpflanzungen vorgenommen werden. Die Bepflanzung ist in einer Dichte von 1 Pflanzbaum pro 100 qm zu realisieren und mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen bzw. in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen. Die Bestände sind durch Pflegemaßnahmen mindestens in den ersten drei Jahren zu sichern, (§ 9 (1) 25 a und b) BauGB).
- 15.4.10 Anpflanzungen in den Schutzstreifen entlang der Verbandsgrenze sind nicht zulässig.
- 15.5 **Maßnahmen zur Entwässerung**
- 15.5.1 Das Oberflächenwasser darf an einem Graben liegenden Grundstücke in den Graben abzulassen. Die Gräben werden Bestandteil der öffentlichen Oberflächenentwasserungsanlage. Auf den übrigen Grundstücken kann das Wasser zusammengefasst und mittels Rohrleitung der Vorflut zugeleitet werden. Der Wasserabfluss von Nachbargrundstücken und Straßen muss dauerhaft ermöglicht werden, ggf. sind Hindernisse zu beseitigen.

II. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

- Der gesamte Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 besteht aus Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind. Für die Bebauung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 sind ausreichende Vorkehrungen zum Schutz gegen Überschwemmungsgefahr zu treffen.
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.07.2015. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen vom 18.12.2015 bis 15.03.2016 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.03.2016 durchgeführt.
 3. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 1 BauGB abgesehen.
 4. Die Stadtvertretung hat am 10.05.2016 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.05.2016 bis 30.06.2016 während folgender Zeiten Mo., Fr. 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Do. 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Tönning, Stadtentwicklungsabteilung, 1. OG, Zimmer 204 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 02.06.2016 bis 05.07.2016 durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen örtlich bekannt gemacht.
 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Tönning, den 26. Okt. 2017
- Bürgermeisterin

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.10.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 8. Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11.10.2016 die Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Der Satzungsbeschluss vom 11.10.2016 wurde am 03.04.2017 durch Beschluss der Stadtvertretung aufgehoben.
 9. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Die Stadtvertretung hat am 03.04.2017 den geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 10. Der geänderte Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.06.2017 bis 27.06.2017 während folgender Zeiten Mo., Fr. 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Do. 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Tönning, Stadtentwicklungsabteilung, 1. OG, Zimmer 204 nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 02.06.2017 bis 05.07.2017 durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen örtlich bekannt gemacht.
 11. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB am 08.06.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 12. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.07.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 13. Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 17.07.2017 die Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 14. Der katastermäßige Bestand am 2.8.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeugt. Die Lage der Flurstücke zur B 202 und L 241 und die Lage des Waldabstandes sind von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen. Die Angabe zum Zeitpunkt der Lage der Wasserflächen.
 15. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
 16. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan zur Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27.06.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) geltend zu machen sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erhöhen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt des Beschlusses in Kraft getreten.
- Tönning, den 26. Okt. 2017
- Bürgermeisterin



Stadt Tönning Kreis Nordfriesland

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19

Satzungsfassung

Planverfasser:
 Regionalentwicklung
 Stadtentwicklung
 Landschaftsplanung
 Freizeitsplanung
 O L A F
 Bielefeld

Bahnstraße 26
 25917 Lock
 Tel.: 046 42-3026
 Fax: 046 42-1034
 e-mail: info@ofaf.de

Projekt-Nr.: 30 578